

RS Vwgh 1998/11/4 96/13/0162

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.11.1998

Index

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

UStG 1972 §12 Abs1;

UStG 1972 §2 Abs1;

Rechtssatz

Eine Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft, die sich auf den Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen beschränkt und hiebei lediglich die Rechte wahrnimmt, die sich aus ihrer Stellung als Gesellschafterin ergeben (eine Holdinggesellschaft), ist nicht Unternehmer, weil sie im Wirtschaftsleben nicht mit Leistungen in Erscheinung tritt (Hinweis Ruppe, UStG 1994, § 2, Rz 36). Soweit sich eine gemischte Holdinggesellschaft (eine solche wird zum Teil unternehmerisch tätig) auf den Erwerb und die Erhaltung von Beteiligungen beschränkt, ist sie nicht Unternehmer, sodaß die damit in Zusammenhang stehenden Vorsteuerbeträge nicht abgezogen werden können. Der Grundsatz der "Einheitlichkeit des Unternehmens" ist für den in Rede stehenden Problembereich nicht anzuerkennen (Hinweis BFH Urteil 28.9.1988, X R 6/82, BStBl 1989 II 122).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996130162.X01

Im RIS seit

19.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at